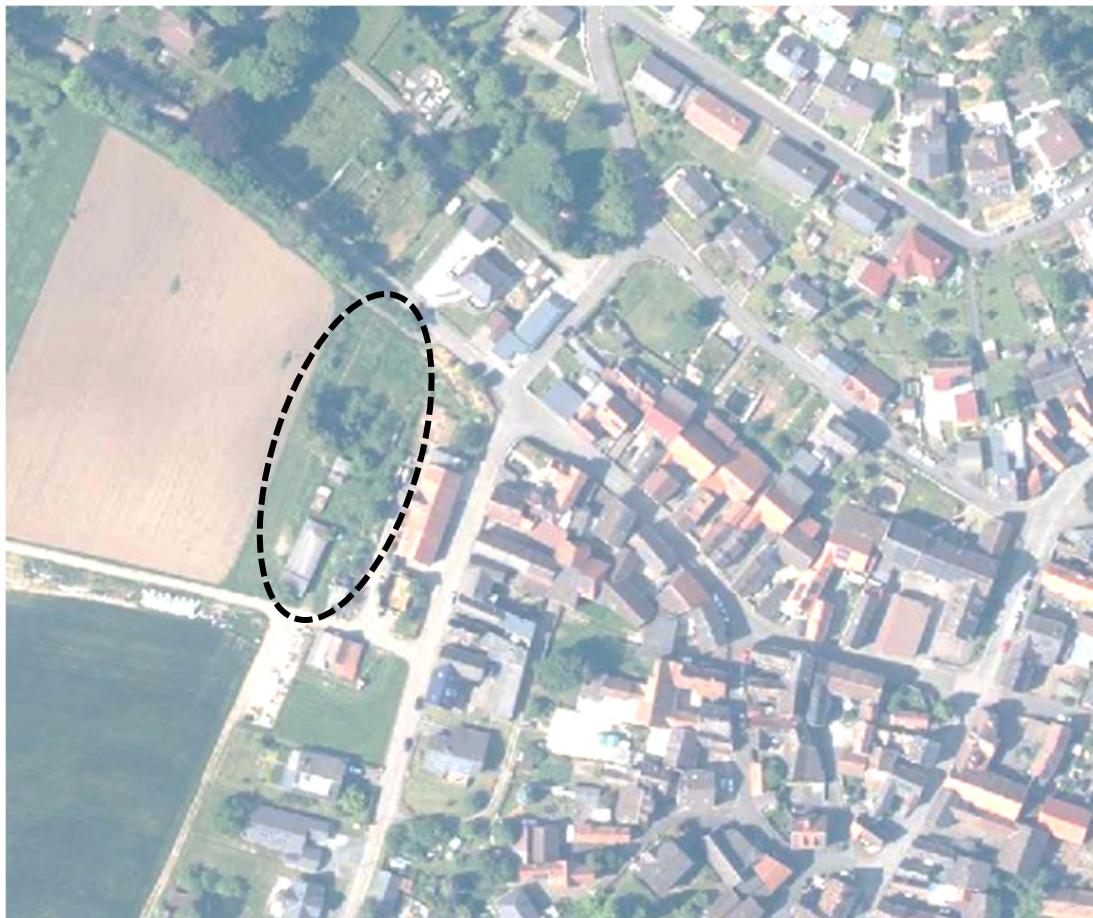


Bauleitplanung der Stadt Nidda

Ergänzungssatzung im Bereich „Westlich der Schleifelder Straße“



- Artenschutzrechtlicher Planungsbeitrag –

**Planungsbüro Vollhardt
Am Vogelherd 51, 35043 Marburg**

Telefon: 0 64 21 / 304989 0
Telefax: 0 64 21 / 304989 40
Sachbearbeiter: Dipl.-Biol. O. Vollhardt

Objekt-Nr.: 25/635
Planungsstand: August 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Aufgabenstellung	1
2.	Wirkfaktoren.....	1
3.	Strukturerfassung.....	2
4.	Übersicht der prüfungsrelevanten Arten, Relevanzprüfung und Ergebnisse	4
4.1	Fledermäuse	4
4.2	Sonstige Säuger	5
4.3	Vögel.....	5
4.4	Amphibien	9
4.5	Reptilien	9
4.6	Tagfalter.....	9
4.7	Libellen.....	10
4.8	Käfer	10
4.9	Heuschrecken	10
5.	Fazit.....	11

1. Aufgabenstellung

Zur Ergänzungssatzung im Bereich „Westlich der Schleifelder Straße“ sind die artenschutzrechtlichen Belange in dem Umfang zu berücksichtigen, dass einer späteren Umsetzung keine absehbaren unausräumlichen Hindernisse entgegenstehen (vgl. auch „Artenschutzleitfaden“ Kap. 2.2.4). Dieser Vorgabe wird im Nachfolgenden entsprochen.

2. Wirkfaktoren

Im Nachfolgenden erfolgt eine Übersicht über die Wirkfaktoren, die von dem geplanten Bauvorhaben ausgehen.

Tabelle 1: Wirkfaktoren

Maßnahme	Wirkfaktor	Mögliche Auswirkungen
baubedingt		
Bauphase von <ul style="list-style-type: none"> • Gebäuden, Erschließungsstraße 	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und – degeneration • Ggf. Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten • Ggf. Tötung und Verletzung von Individuen
• Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Temporäre Lärmemissionen durch den Baubetrieb • Temporäre Personenbewegung • Temporäre Stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	<ul style="list-style-type: none"> • Störung der Tierwelt im Rahmen der Bauausführung
anlagenbedingt		
• Gebäude, Gärten, Straße	<ul style="list-style-type: none"> • Bodenverdichtung • Versiegelung • Veränderung des Bewuchses 	<ul style="list-style-type: none"> • Lebensraumverlust und - veränderung • Ggf. Verlust von Ruhe und Fortpflanzungsstätten
betriebsbedingt		
• Wohnbebauung	<ul style="list-style-type: none"> • Sehr geringfügige Lärmemissionen, Personenbewegung, 	<ul style="list-style-type: none"> • Ggf. Veränderung der Habitatemignung
• Verkehr		

3. Strukturerfassung

Der Planbereich weist eine Größe von ca. 0,3 ha auf und befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Geiß-Nidda. Das Plangebiet rundet den bestehenden Ortsrand zum westlich angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Offenland ab. Das nördliche Baugrundstücke des Geltungsbereiches ist bereits mit einem Einfamilienhaus bebaut. Hier stehen auf der westlichen Grundstücksseite einige Obstbäume jüngeren bis mittleren Alters. Diese bleiben weiterhin erhalten. Sie weisen keine Höhlen-/ Spaltenquartiere auf.



Foto 1: Bereits errichtetes Wohnhaus in 2024 im Norden des Plangebietes mit westlich stehenden Obstbäumen

Auf den südlichen zwei Parzellen des Geltungsbereiches befindet sich eine landwirtschaftliche Lager-/ Maschinenhalle. Ein Holzlager ist ebenfalls auf der Fläche anzutreffen.

Ein unbefestigter Grasweg, die nördlich verlaufende Straße „Zum Friedhof“, wie auch ein asphaltierter Wirtschaftsweg im Süden dienen der bisherigen Erschließung der Fläche.



Foto 2: Blick auf den unbefestigten Wirtschaftsweg, die vorhandene Lagerhalle, Holzstapel und neu errichtetes Wohnhaus im Norden

Nach Osten grenzt der vorhandene Ortsrand mit seinen landwirtschaftlichen Nutzflächen, Scheunen und Gartenbereichen an.



Foto 3: Blick auf den westlichen Ortrand im Bereich des Planbereiches

Im mittleren Bereich des Geltungsbereiches befand sich bis vor kurzer Zeit eine größere Hühnerhaltungsfläche mit randlich stehenden Fichten. Die Nadelbäume, Zäune und Unterstände wurden bereits in 2024 abgerissen. Die Fichten waren käferbefallen und in schlechtem Vitalitätszustand bzw. abgängig. Die Fläche zeigt sich daher zum momentanen Zeitpunkt als bodenoffene Fläche mit leicht aufkommenden Pionierpflanzenflur.



Foto 4: Bereich der ehemaligen Hühnerhaltung

Im rückwertigen Bereich der Lagerhalle befindet sich ein schmaler Grünlandstreifen. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten oder aber Raupenfutterpflanzenarten artenschutzrechtlich relevanter Falterarten, konnte hier nicht nachgewiesen werden (Großer Wiesenknopf – *Sanguisorba officinalis*).

Es konnten keine Horste, kein relevantes Totholz im Plangebiet festgestellt werden.

4. Übersicht der prüfungsrelevanten Arten, Relevanzprüfung und Ergebnisse

Aufgrund der vorherrschenden Habitateignungen bzw. Habitatstrukturen wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung die folgenden Artengruppen betrachtet, bzw. nach einer kurzen Vorprüfung verworfen.

4.1 Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet kommen Strukturen vor, die potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen (Gebäudestrukturen). Die vorhandenen Gehölze weisen keine geeigneten Strukturen (Spalten, Höhlen) auf, zudem werden sie von der Planung nicht tangiert.

Die Suche nach Hangplätzen, wie auch Sekundärspuren in der Scheuen ergab keinerlei Nachweise von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, auch stellen sich die vorhandenen Strukturen der Scheuen als nicht geeignet dar.

Es ist anzunehmen, dass Fledermäuse in der Ortslage Geiß-Nidda Quartiere besitzen und das angrenzende Offenland zur Nahrungssuche nutzen. Durch die geplante Bebauung kommt es nicht zu einer Verschlechterung des Nahrungsraums, da dieser sich als umfangreiches strukturreiches Offenland im weiteren Anschluss an die Planung weiterhin erstreckt.

Als allgemeine Vermeidungsmaßnahme ist hier folgende Maßnahme zu berücksichtigen:

- Verwendung insekten- und fledermausfreundlicher Beleuchtung



Foto 5: Lagerhalle im südlichen Planbereich

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher für die Gruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2 Sonstige Säuger

Aufgrund der geografischen Lage des Plangebietes, der Habitatausstattung und der artspezifischen ökologischen Ansprüche an den jeweiligen Lebensraum, ist ein dauerhaftes Vorkommen weiterer, artenschutzrechtlich relevanter Sägerarten, wie Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus Luchs und Wolf innerhalb des Eingriffsbereichs nicht möglich, bzw. werden diese nicht von der Planung tangiert.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher für die Gruppe der sonstigen Säger ausgeschlossen werden.

4.3 Vögel

Im Untersuchungsgebiet kommen Strukturen vor, die potenziell als Fortpflanzungs-/ und Ruhestätte dienen (Gehölz-/ Gebäudestrukturen).

Daher wurde das Plangebiet viermal in der Zeit von Mai – Juli 2025 (19.05.2025, 02.06.2025, 23.06.2025, 10.07.2025) auf Brutvogelbestand hin untersucht. Die Untersuchungszeiten lagen dabei zwischen 7:00 und 18 Uhr.

Weder im Bereich der vorhandenen Lagerhalle wie auch im Bereich des Holzstapels noch in den o.g. Obstbäumen wurden Fortpflanzungs-/ Ruhestätten von Vögeln nachgewiesen.

Auch wurde kein brutanzeigendes Verhalten von Vögeln im Plangebiet beobachtet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes (Plangebiet zzgl. Radius von 100 m um Geltungsbereich) wurden die folgenden Vogelarten nachgewiesen:

Tabelle 2: Übersicht der nachgewiesenen europäischen Vogelarten im Untersuchungsraum

Deutscher (Kürzel)	Artnname	Wiss. Artnname	RL HE (2023), D (2020), BArschV	Erhaltungszustand Hessen	Status ¹
Amsel (A)	<i>Turdus merula</i>	-		günstig	BV
Bachstelze (Ba)	<i>Motacilla alba</i>	-		günstig	BV
Blaumeise (Bm)	<i>Parus caeruleus</i>	-		günstig	BV
Buchfink (B)	<i>Fringilla coelebs</i>	-		günstig	BV
Grünfink (Gf)	<i>Carduelis chloris</i>	-		unzureichend	BV
Haussperling (Hsp)	<i>Passer domesticus</i>	-		günstig	BV
Hausrotschwanz (Hrs)	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-		günstig	BV
Kohlmeise (Km)	<i>Parus major</i>	-		günstig	BV
Mäusebussard (Mb)	<i>Buteo buteo</i>	-		unzureichend	NG
Mehlschwalbe (Ms)	<i>Delichon urbicum</i>	-/ 3		unzureichend	NG
Mönchsgrasmücke (Mg)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-		günstig	BV
Rabenkrähe (R)	<i>Corvus corone</i>	-		günstig	NG
Rauchschwalbe (Rs)	<i>Hirundo rustica</i>	V/ V		unzureichend	NG

¹ (Status: B = Brutvogel; N = Nahrungsgast)

Deutscher (Kürzel)	Artname	Wiss. Artnname	RL HE (2023), D (2020), BArtschV	Erhaltungszustand Hessen	Status ¹
Ringeltaube (Rt)	<i>Columba palumbus</i>	-		günstig	NG
Stieglitz (Sti)	<i>Carduelis carduelis</i>	3/ -		schlecht	NG

BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast

Haussperling, Bachstelze und Blaumeise wurde temporär innerhalb des Plangebiets bei der Nahrungssuche beobachtet.

Weiterreichende Auswirkungen des Bauvorhabens, über den Untersuchungsraum hinaus, sind aufgrund der Entfernung und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im unmittelbaren Anschluss an den Geltungsbereiches nicht anzunehmen.

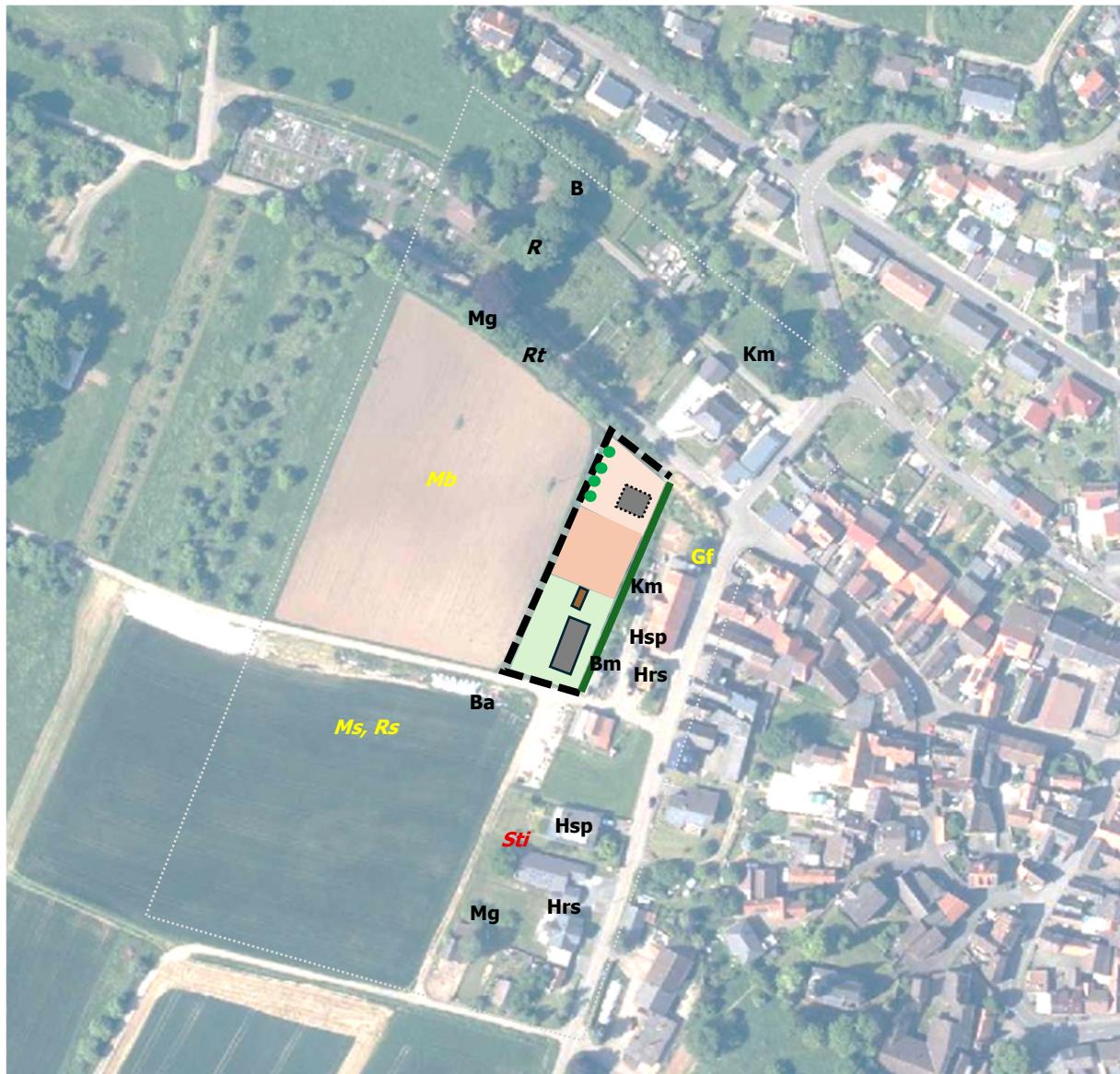


Abbildung 1: Luftbild mit Vogelnachweisorten (kursiv: Nahrungsgäste)

Tabelle 3: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Untersuchungsbereiches (BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast)

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstö- rung Fortpflan- zungs-/ Ruhe- stätten		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	BV	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Mönchsgras- mücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	

Tabelle 4: Prüfung der Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem/ schlechtem Erhaltungszustand innerhalb des Untersuchungsbereiches

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/ Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstö- rung Fortpflan- zungs-/ Ruhe- stätten		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum, ausreichend Jagd-/ Nahrungsflächen im Umland	
Mehlschwalbe	<i>Delichion urbicum</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum, ausreichend Jagd-/ Nahrungsflächen im Umland	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum, ausreichend Jagd-/ Nahrungsflächen im Umland	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	NG	Nein	Nein	Nein	Nicht betroffen, lose Bindung an den Planungsraum	

Tabelle 5: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit Brutverdacht mit ungünstigem Erhaltungszustand innerhalb des Untersuchungsbereiches

Name	Art	Status	§ 44 Abs. 1 BNatSchG			Betroffenheit	Vermeidungs-/Ausgleichsmaßnahmen
			Nr. 1 Töten/ Verletzen	Nr. 2 Störung	Nr. 3 Zerstö- rung Fortpflan- zungs-/ Ruhe- stätten		
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV	Nein	Nein, Die Art ist unempfindlich gegenüber siedlungsbedingten Störungen	Nein	Fortpflanzungsstätte außerhalb des Eingriffsbereiches	

Grünfink

Der Grünfink wurde mit einem Revier in der angrenzenden Ortslage im Bereich dortiger Gehölzbestände nachgewiesen. Der Grünfink ist in unseren Breiten sowohl Standvogel wie auch Teilzieher. Als Lebensraum bevorzugt er halboffene Landschaften mit Baumgruppen, Gebüschen oder aufgelockerten Baumbeständen und gehölzfreien Flächen. In Deutschland liegt das Hauptvorkommen in Parks, Grünanlagen, Gartenstädten, selbst in Innenstädten, weiterhin in der reich strukturierten Agrarlandschaft mit Baumgruppen, Alleen, Feldgehölzen u.ä. Die Art ist unempfindlich gegenüber siedlungsbedingten Störwirkungen. In Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art wird im Rahmen der Planung nicht eingegriffen.

Bei allen nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich um typische Siedlungsfolger, die im Bereich der angrenzenden Ortslage von Geiß-Nidda Fortpflanzungs-/ Ruhestätten besitzen, bzw. die dortigen Flächen wie auch das angrenzende Offenland zur Nahrungssuch nutzen. In diese Strukturen wird durch die Baumaßnahme nicht eingegriffen.

Die zeitlich eingeschränkten zusätzlichen Störungen der vorliegenden Maßnahme im Zuge der Bauausführung, sind in diesem Zusammenhang bei den nachgewiesenen Arten als nicht erheblich einzustufen.

Folgende Vermeidungs- / Ersatzmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Avifauna zu ergreifen:

- Vorhandene Gehölze (Obstbäume) werden zum Erhalt festgesetzt
- Bauzeitenreglung: Baufeldvorbereitung/ Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (Ende September – Ende Februar)
- Anpflanzung einer lockern Baum- Strauchreihe entlang des westlichen Rand des Geltungsbereiches.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für Glasfassaden mit einer Größe von mehr als 15 m² Vogelschutzglas oder gleichwertige, nach dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen zu verwenden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

4.4 Amphibien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 10 artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Plangebiet und seinem Umfeld nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Amphibienart auszugehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher für die Gruppe der Amphibien ausgeschlossen werden.

4.5 Reptilien

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 6 artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen bzw. fehlender Habitatstrukturen (geeignete Sonnenplätze mit Versteckmöglichkeit, geeignete Eiablageplätze), der Nutzung der Flächen (ehemals Hühnerauslauf, Grünland) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, ist im Plangebiet lediglich ein Vorkommen der Zauneidechse als potenziell möglich einzustufen.

Daher wurde der Eingriffsbereich und die hier vorhandene Saumstrukturen (Feldweg, sowie Bereich um die Scheune) auf Besatz hin kontrolliert (fünfmalige Kontrolle zwischen Mai und August 2025; 19.05.2025, 02.06.2025, 23.06.2025, 10.07.2025, 07.08.2025). Die Bereiche wurden hierzu langsam abgegangen und geeignete Versteckmöglichkeiten untersucht.

Ein Nachweis der Zauneidechse konnte nicht erbracht werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher ausgeschlossen werden.

4.6 Tagfalter

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 7 artenschutzrechtlich relevante Tagfalterarten aufgeführt.

Die vorhandenen Wegsäume, wie auch die angrenzende Grünlandfläche ist artenarm und die Bestände weisen keine geeigneten Eiablageplätze und Raupenfutterpflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) auf. Somit ist aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen, im Plangebiet nicht von einem Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten auszugehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher für die Gruppe der Falter ausgeschlossen werden.

4.7 Libellen

Im Anhang IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen 5 artenschutzrechtlich relevante Libellenarten aufgeführt.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen der Arten, ist im Plangebiet nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Libellenart auszugehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher für die Gruppe der Libellen ausgeschlossen werden.

4.8 Käfer

Im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie sind für Hessen drei artenschutzrechtlich relevante Käferarten aufgeführt (Heldbock, Hirschläufer, Eremit).

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen (fehlender, geeigneter Totholzbesatz) und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen der Arten, ist im Plangebiet nicht von einem Vorkommen einer artenschutzrechtlich relevanten Käferart auszugehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher für die Gruppe der Käfer ausgeschlossen werden.

4.9 Heuschrecken

In Deutschland sind keine Heuschreckenarten in Anhang II bzw. IV der FFH Richtlinie geführt. Dennoch kommen 11 Heuschreckenarten in Deutschland vor, die als streng geschützt eingestuft sind.

Aufgrund der geografischen Lage, der im Plangebiet vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen der Arten, ist im Plangebiet nicht von einer artenschutzrechtlich relevanten Heuschreckenart auszugehen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann daher für die Gruppe der Heuschrecken ausgeschlossen werden.

Weitere Anhang IV Arten bzw. Tiergruppen sind aufgrund der Biotopausstattung bzw. aufgrund fehlender Nachweise nicht zu erwarten. Auch konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes nachgewiesen werden.

5. Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass bei keiner relevanten Art durch einen Satzungsbeschluss das Eintreten eines Verbotstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 1-4 BNatSchG vorbereitet wird.

- Verwendung insekten-/ fledermausfreundlicher Beleuchtung
- Vorhandene Gehölze (Obstbäume) werden zum Erhalt festgesetzt
- Bauzeitenreglung: Baufeldvorbereitung/ Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (Ende September – Ende Februar)
- Anpflanzung einer lockern Baum- Strauchreihe entlang des westlichen Rand des Geltungsbereiches.
- Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für Glasfassaden mit einer Größe von mehr als 15 m² Vogelschutzglas oder gleichwertige, nach dem Stand der Technik geeignete Maßnahmen zu verwenden.

Die Festsetzung vorgezogener Maßnahmen zur Arterhaltung innerhalb der Ergänzungssatzung ist nicht notwendig. Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL sind nicht erforderlich.

Die gesetzlichen, artenschutzrechtlichen Regelungen des Abschnittes 3 Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 ff BNatSchG) gelten fort und sind von den Vorhabenträgern und Eigentümern weiterhin zu beachten.

Aufgestellt:

Marburg, im August 2025


gez. Olivia Vollhardt (Dipl. Biol.)